

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
GS5-A-2300/8-99

Frist

Bezug

Bearbeiter
Dr. Gröss

(0 27 42) 200

Durchwahl
6345

Datum

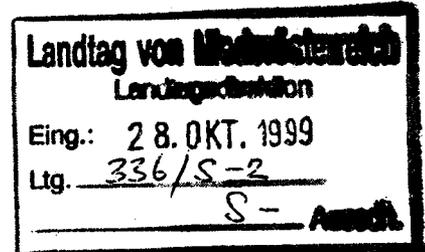
19. Okt. 1999

Betrifft

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil:

I Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Das geltende Sozialhilfegesetz stammt aus dem Jahr 1974 und wurde 13x novelliert. Auf Grund der zwischenzeitlich geänderten Bedarfslage, der Notwendigkeit der Steigerung der Effizienz sowie der durch die Novellen verursachten Unübersichtlichkeit wurde es erforderlich, ein neues Gesetz auszuarbeiten.

Wenngleich das neue Gesetz auf dem bestehenden aufbaut, soll die Neufassung Modifikationen, neue Inhalte bzw. die Struktur der Zugangsbedingungen (hoheitlich/privatrechtlich) in übersichtlicher Weise neu ordnen.

Von der Überlegung ausgehend, dass präventive Hilfe effizienter und das Ergebnis kostengünstiger ist als nachträgliche und unter Umständen dauernde Hilfeleistungen, sollen die Leistungen der Sozialhilfe neu gewichtet werden.

Zuerst soll präventive Hilfe und Hilfe zur Selbsthilfe und erst dann Hilfe zur reinen Bedarfsdeckung gewährt werden.

Zu einer Steigerung der Effizienz der Sozialhilfe sollen auch die Prinzipien der sozialen Integration des Hilfsbedürftigen sowie die Fachlichkeit und Planung der Leistungen und Maßnahmen der Sozialhilfe beitragen.

2. Als wesentliche inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind zu nennen:
 - o stärkere Betonung der präventiven Hilfe und der Hilfe zur Selbsthilfe
 - o stärkere Betonung der Integration des hilfebedürftigen Menschen – ambulant vor stationär
 - o stärkere Betonung des Subsidiaritätsprinzips für alle Arten der Leistung
 - o zeitgemäße Neudefinition des alten „Behindertenbegriffes“
 - o Verankerung der ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (Arten der Dienste/Qualitätskriterien) für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen
 - o demonstrative Umschreibung von sozialen Notlagen (z.B. gewaltbedrohte Frauen, Schuldenberatung, Obdachlose)
 - o Verlängerung der Verjährungsfristen für Kostenersatz
 - o Bindung des Leistungsanspruches an den rechtmäßigen Aufenthalt in NÖ
 - o starke Betonung der Fachlichkeit und damit Erhöhung der Effizienz des Einsatzes von öffentlichen Mitteln (= Einsatz von entsprechend qualifiziertem Fachpersonal), jedoch Einräumung des entsprechenden Stellenwertes für ehrenamtliche Hilfen
 - o klare Trennung zwischen Hoheitsbereich (= Pflichtleistung) und Privatwirtschaftsverwaltung (Rechtsanspruch und Pflichtleistungen nur, wo er im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist)
 - o Regelung der Beziehungen des Landes mit den privaten Trägern
 - o detaillierte Regelungen über die Errichtung und den Betrieb von teilstationären und stationären Diensten
 - o Verlängerung der Frist für den Zugriff auf den Geschenknnehmer

- o Gleichstellung des Lebensgefährten mit dem Ehepartner bei der Anrechnung des Einkommens und der Richtsatzberechnung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt
 - o besondere Verfahrensbestimmungen zum besseren Schutz des Hilfe Suchenden und zur verwaltungsökonomischen Erleichterung
 - o Neuregelung der Sozialsprengel
 - o Schaffung der Voraussetzung für eine effiziente Sozialplanung unter Einbeziehung der Verwaltungsbezirke und Gemeinden
3. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im § 69 vorgesehen.

II Kompetenzgrundlage:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen in Angelegenheiten des Armenwesens. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen Regelungen zur Sicherung des Lebensbedarfes im Sinne einer allgemeinen Fürsorge (VfSlg. 4766, 5997). Der Bund hat jedoch von der Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht, sodass die Länder diesen Bereich frei regeln können (VfSlg. 9800). Der vorliegende Gesetzesentwurf geht aber, wie schon das geltende Sozialhilfegesetz, weit über den Bereich der reinen Sicherung des Lebensbedarfes hinaus. Die Kompetenz zur Erlassung dieser Regelung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Kompetenz zur Erlassung der privatrechtlichen Regelungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 9 B-VG.

III Kosten:

Der finanziellen Ausführung ist vorzuschicken, dass die getroffenen Einschätzungen bei gegebener Rechtslage, insbesondere jener des Bundes, erstellt wurden.

Ausdrücklich wird im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus festgehalten, dass auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes weder für die Gemeinde noch für den Bund mit einer finanziellen Mehrbelastung zu rechnen ist.

Die neu in den Rechtsbestand aufgenommenen ambulanten, teilstationären und stationären Dienste für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen entsprechen dem im Anhang zur Art. 15a Vereinbarung über die Pflegevorsorge vorgegebenen Leistungskatalog und Qualitätskriterien. Das Land NÖ ist 1994 mit Inkrafttreten der Art. 15a Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen (LGBl. 9211) auch die Verpflichtung eingegangen, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten zu sorgen, so weit hiefür nicht Dritte gesetzlich verpflichtet sind.

Es ist daher nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern auf Grund des durch die demografische Entwicklung erforderlichen Ausbaues und den Vorgaben der Art. 15a Vereinbarung mit jährlichen Kostensteigerungen zu rechnen.

Einschätzungen sind nur in Bezug auf die unmittelbaren Auswirkungen der neuen Gesetzesmaterie möglich.

1. Der Wegfall des Rechtsanspruches auf Hilfe zum Lebensunterhalt für Fremde, die sich nicht rechtmäßig in NÖ aufhalten, für Asylwerber sowie für Fremde, die nicht abgeschoben werden können, verhindert zumindest das weitere Ansteigen der Fallzahlen und schafft die Möglichkeit zur Reduzierung der richtsatzmäßigen Leistungen. Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung werden vorerst weiterhin erforderlich sein, jährliche Zuwachsraten in Millionenhöhe jedoch entfallen.

Die Gleichsetzung der Lebensgemeinschaft mit der Ehe bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt wird sich kostenmindernd auswirken.

Die Gleichsetzung der ambulanten Intensivpflege mit der stationären Pflege schafft die gesetzliche Möglichkeit, auch das Vermögen des Hilfeempfängers und die Unterhaltsleistungen der Kinder in die Kostenersatzleistung einzubeziehen und stellt somit ein Einsparungspotenzial dar.

2. Die Kosten der derzeit vorhandenen spezifischen Wohnformen für Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (z.B. Frauenhäuser) werden aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ getragen.

Die Übertragung in die Privatwirtschaftsverwaltung ermöglicht eine Sockelfinanzierung, die auf Grund der derzeitigen Vollauslastung der Plätze keine Mehrausgaben verursacht. Mittelfristig ist jedoch in diesem Bereich mit einer erhöhten Nachfrage und dadurch mit einer Platzausweitung zu rechnen.

Die Kosten für die Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Familien) betragen derzeit bei voller Bedarfsdeckung pro Jahr ca. S 19 Mio. Durch die gesetzliche Verankerung entstehen keine Mehrbelastungen. Ebenso bei der Schuldnerberatung, für die derzeit S 9,5 Mio. aufgewendet werden und nur bei flächendeckendem Ausbau ein Mehrbedarf von S 2 Mio. pro Jahr erforderlich wäre.

- o Die Neustrukturierung der Behindertenhilfe verursacht keine neuen Ausgaben. Der Katalog der neu definierten Maßnahmen der persönlichen Hilfen entspricht zum Teil dem bereits tatsächlich bestehenden Hilfsangebot wie z.B. Ambulatorien, Klubs, Arbeitsassistenz sowie den Vorgaben des Leistungskataloges der Art. 15a Vereinbarung.
- o Bei den Bestimmungen in Abschnitt 5 (Kostenersatz) wurden die Bestimmungen bezüglich der zeitlichen Heranziehung zum Kostenersatz (Geschenknehmer, Erbe) verschärft und die grundbücherliche Sicherstellung ausgeweitet, sodass eine Verbesserung der Einnahmensituation zu erwarten ist.

- o Der Bedarf an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten ist auf Grund des Lebenserwartungsszenarios und des Bedarfs- und Entwicklungsplanes des Landes NÖ errechnet worden. Die Schaffung und der Ausbau von teilstationären und ambulanten Diensten entlastet überdies den kostenintensiven stationären Bereich. Die Definition im Gesetz verursacht keinen Kostenaufwand.
- o Die Sozialplanung wird für das Land entweder die Aufstockung des Fachpersonals oder einen Budgetaufwand für die Heranziehung externer Fachleute verursachen. Die Mehrkosten werden sich pro Jahr auf rd. S 2 Mio. belaufen. Das sind 0,4 Promille des derzeitigen Jahresbudgets der Sozialhilfe von S 5 Mrd.
- o Die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern, der Fachaufsicht, der Beratung und Koordination der Sozialsprengel wird, wenn sie effizient sein soll, sowohl auf Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden als auch auf Landesebene einen personellen Mehraufwand im administrativen Bereich der Verwaltung ergeben, der durch Vereinfachung der Verwaltungsabläufe nur teilweise kompensiert werden kann und somit ziffernmäßig nicht abschätzbar ist.

IV EU-Konformität:

Dieses Landesgesetz steht zwingenden EU-Normen nicht entgegen.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Das NÖ SHG 2000 enthält zu Beginn eine allgemeine Umschreibung der Aufgaben der Sozialhilfen. Entsprechend dem allgemein anerkannten sozialen und humanitären Gedankengut dient die Menschenwürde als entscheidender Maßstab für die Leistung der Hilfe im Einzelfall.

Zu § 2:

Diese Bestimmung fasst die Grundsätze für die Leistung der Sozialhilfe zusammen.

Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass Sozialhilfe stets nur nachrangig zu Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher, vertraglicher oder freiwilliger Verpflichtungen sein kann. Dies können öffentlich rechtliche Leistungen auf Grund eines Versicherungs- oder Versorgungsanspruches genauso sein wie Leistungen, die auf statutarischer Verpflichtungen beruhen.

Bei den gesetzlichen Leistungen privatrechtlicher Natur ist vor allem auf die Unterhaltsleistungen zu verweisen. Außerdem sind alle faktischen Leistungen von anderen Personen zu berücksichtigen, nicht jedoch die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege.

Im Abs. 2 wird betont, dass sich die erforderliche Hilfe nicht nur auf eine akute Notlage bezieht, sondern präventiv und nachwirkend zu leisten ist. Nachgehende Hilfe ist häufig erforderlich, um Rückfälle zu vermeiden. Dies ist vor allem bei Beendigung von stationären Unterbringungen von Bedeutung. Die Hilfe umfasst auch die erforderliche Beratung in allen sozialen Angelegenheiten.

Das im Abs. 3 formulierte Integrationsprinzip stellt auf die Wahrung der Normalität der Lebenssituation des Hilfeempfängers ab. Das Hauptanliegen ist die soziale Integration des Hilfeempfängers in seiner unmittelbaren Umwelt. Es wird der Vorrang der ambulanten Hilfe vor den anderen Hilfeformen betont. Es soll dem hilfebedürftigen Menschen durch Einsatz von ambulanten und teilstationären Hilfen ermöglicht werden, möglichst lang in seiner bisherigen Beziehungswelt zu verbleiben.

Im Abs. 4 wird betont, dass die Individualisierung der Hilfeleistung als selbstverständlich zu betrachten ist und die Leistung der Eigenart des jeweiligen Einzelfalles anzupassen ist. Bewusst wird die Hilfe zur Selbsthilfe in den Vordergrund gerückt, sodass alle Maßnahmen die Stärkung und Förderung des hilfebedürftigen Menschen und seiner Familie im Auge haben, um die Selbsthilfekräfte zu aktivieren und die Selbstständigkeit zu fördern. Dass der Einsatz der Leistungen zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam erfolgen muss, entspricht den anerkannten Grundsätzen einer zeitgemäßen öffentlichen Verwaltung.

Zu § 3:

Im 1. Absatz werden die verschiedenen Leistungsbereiche der Sozialhilfe angeführt. Wo bei nunmehr wie in anderen Bundesländern sämtliche unmittelbar zum notwendigen Lebensbedarf zu zählende Leistungen unter einem Abschnitt mit dem Titel „Hilfe zum Lebensbedarf“ zusammengefasst sind.

Im 2. Absatz werden die verschiedenen Hilfeformen umschrieben.

Zu § 4:

Die derzeit geltende Rechtslage unterscheidet zwar zwischen österreichischen Staatsbürgern bzw. diesen gleichgestellten Personen und Fremden, die nur Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe und die Begräbniskosten haben. Es erfolgt jedoch keine Differenzierung danach, ob der Aufenthalt im Bundesgebiet rechtmäßig im Sinne der fremdenpolizeilichen Bestimmungen ist oder nicht.

Nunmehr wird der Anspruch auf alle Leistungen der Sozialhilfe vom Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und dem Hauptwohnsitz bzw. Aufenthalt in NÖ abhängig gemacht bzw. von einer Gleichstellung mit diesem Personenkreis (Abs. 2).

Im Abs. 3 wird eine Hilfgewährung an einen Kreis von Fremden im eingeschränkten Ausmaß (Leistungen aus dem Titel Hilfe zum Lebensunterhalt) an den rechtmäßigen Aufenthalt gebunden.

Die Frage, wer sich rechtmäßig in Österreich aufhält, ist durch die Fremden Gesetze geregelt.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes handelt es sich um eine Vorfrage (§ 38 AVG). Insbesondere wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bestehen, wird auf die Amtshilfe durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde zurückzugreifen sein. So weit das Tätigwerden zu einer Entziehung der Aufenthaltsberechtigung führt, werden die Voraussetzungen eines rechtmäßigen Aufenthaltes wegfallen. Im streitigen Fall wird somit nur die befristete Leistung der Sozialhilfe in Frage kommen.

Fremde ohne rechtmäßigen Aufenthalt sowie Fremde, die sich in Folge der Gleichstellung des Abschiebungsschutzes mit einem Aufenthaltstitel rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (VwGH 96/08/0314 vom 22. Dezember 1996), haben keinen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe, ebenso jene Fremde, die auf Grund eines Einreisetitels (Visum) oder als Tourist eingereist sind sowie unter Abschiebungsschutz stehende Ausländer ohne fremdenpolizeilichen Aufenthaltstitel. Für diese Personen wird jedoch bei Vorliegen einer besonderen Härte eine Leistung – ohne Rechtsanspruch – im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet.

Die Nachsichtsmöglichkeit des Absatz 4 entspricht - der bereits bisher im Sozialhilfegesetz enthaltenen Möglichkeit - Fremden, die sich bereits längere Zeit in NÖ aufhalten, auch Leistungen im Rahmen des Abschnitt 4 zu gewähren.

Der letzte Absatz enthält eine Einschränkung für Asylwerber, für die vorrangig die Verantwortung des Bundes besteht. Die Wortfolge „geltend gemacht werden können“ macht deutlich, dass es unerheblich ist, ob auf vergleichbare Leistungen Rechtsanspruch besteht oder nicht. Auch für diese Personen kommt ein Rechtsanspruch nicht in Betracht. Im OÖ Sozialhilfegesetz gibt es eine analoge Bestimmung.

Wird ein Asylwerber als Flüchtling anerkannt, dann hat er Anspruch auf Sozialhilfe; wird sein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling abgelehnt, dann obliegt es der Fremdenpolizei die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen bzw. wenn dies nicht möglich ist müsste die Versorgung vorrangig in der Verantwortung des Bundes liegen.

Zu § 5:

Die Leistung effektiver und effizienter Sozialhilfe setzt voraus, dass deren fachliche Qualität gewährleistet wird. Die Sicherstellung hoher Fachlichkeit setzt vor allem den Einsatz entsprechend qualifizierter Personen voraus. Die Sicherstellung der entsprechenden Qualifikationen obliegt einerseits dem Land, andererseits auch den privaten Trägerorganisationen. Hier ist besonders zu betonen, dass fachlich qualifiziertes Personal, vor allem auch im Bereich der Sozialabteilungen, eingesetzt werden muss. Dadurch soll erreicht

werden, dass die Notlage möglichst vollständig erkannt wird und alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten aufgezeigt werden. Die Mitarbeiter – auch die des Landes - sollen die Möglichkeit zur fachlichen Fortbildung und Supervision haben. Alle anerkannten Träger von Sozialhilfeeinrichtungen haben für die entsprechende Sicherstellung der Qualität zu sorgen.

Hilfestellung im sozialen Bereich wird auch in Hinkunft, in manchen Teilbereichen vermutlich sogar stärker als bisher, auf ehrenamtliche Hilfe angewiesen sein. Dem ehrenamtlichen Helfer ist daher bereits in den allgemeinen Bestimmungen ein entsprechender Stellenwert einzuräumen, wobei jedoch der erforderlichen Fachlichkeit stets Vorrang zukommen muss. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe des Landes. Als geeignete Förderungen kommen z.B. entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsangebote in Betracht. Indizien für die Ehrenamtlichkeit sind: Fehlen eines Arbeitsverhältnisses, Unentgeltlichkeit der Hilfe bzw. Fehlen des Aufwandseinsatzes, jederzeitige sanktionslose Möglichkeit der Beendigung der Leistung, die außerhalb des eigenen Haushaltes oder der eigenen Familie erbracht wird.

Zu § 6:

Steuerungsmechanismen sind erforderlich, um die Ziele der Sozialhilfe zu erreichen. Steuerungsmechanismen sollen gewährleisten, dass die Hilfe jenen zur Verfügung steht, die sie benötigen, und dass sofort auf die geänderte Bedarfslage reagiert werden kann. Ergebnisse der Forschung in den Fachbereichen, welche die Sozialhilfe berühren, sind zu berücksichtigen. Dazu zählen die Raumordnung und die Raumentwicklung. Aus diesem Grund sowie zur Erhöhung der Effizienz des Einsatzes öffentlicher Mittel wird die Sozialplanung zu einem Grundprinzip erhoben. Die näheren Ausführungen dieses Grundsatzes erfolgen im Abschnitt 9 dieses Gesetzesentwurfes, der eine wesentliche Neuerung darstellt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt die geschlechtsspezifische Gleichbehandlung.

Zu § 8:

Die Zusammenfassung aller Leistungen, die unter dem Oberbegriff „Lebensbedarf“ zu subsumieren sind, in einen eigenen Abschnitt entspricht der Gliederung in den meisten anderen Landessozialhilfegesetzen.

Abs. 1 zählt taxativ die Leistungen auf, die unter dem Titel „Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes“ gewährt werden können.

Abs. 2 beinhaltet ausdrücklich, dass auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ein Rechtsanspruch besteht, wobei jedoch ein Auswahlermessen der Behörde insofern gegeben ist, als diese bei der Bestimmung der Leistung auf die bestmögliche Wirksamkeit und Kostengünstigkeit Bedacht zu nehmen hat. Daraus ergibt sich, dass der Hilfeempfänger zwar grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat, jedoch die Art der Leistung nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch die Behörde zu konkretisieren ist.

Zu § 9:

Bei der Deckung des Lebensunterhaltes steht der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund. Sowie bei der geltenden Rechtslage wird auf die Deckung des Lebensunterhaltes des Hilfeempfängers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen, die mit dem Hilfeempfänger in Haushaltsgemeinschaft leben, abgestellt.

Im Abs. 3 wird eine allgemeine Regelung über die Form der Hilfeleistung getroffen, wobei auch eine stärkere Determinierung bezüglich des Ausfallsermessens getroffen wurde. Außerdem wird klargestellt – wie im § 17 Abs. 2 NÖ PGG –, wer für die Kosten einer eventuellen Gebühr aufzukommen hat.

Zu § 10:

Für Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind so wie bisher Richtsätze festzusetzen.

Abs. 2 orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen des § 9 und § 12 des NÖ Sozialhilfegesetzes, beinhaltet aber eine stärkere Determinierung im Hinblick auf die Abstufung der Richtsätze. Abs. 2 knüpft somit an geltendes Recht an, erlaubt jedoch die Festsetzung weiterer Richtsätze. Neu ist, dass der nicht im Richtsatz enthaltene Aufwand für die Unterkunft durch einen eigenen Richtsatz geregelt wird und dass als Obergrenze bei der Festsetzung der Richtsätze die sogenannte „Ausgleichszulagenrichtsätze“ nach dem ASVG heranzuziehen sind. Ebenfalls neu ist in dieser Bestimmung, dass auch der Lebensgefährte erfasst ist. Diese Ergänzung erscheint insofern notwendig, als einerseits der klassische Familienverband in diesem Ausmaß nicht mehr gegeben ist, somit auf die geänderten Lebensverhältnisse reagiert wird, und andererseits bei der Gewährung der Hilfe auch das Einkommen eines allfälligen Lebensgefährten zu berücksichtigen ist. In konsequenter Übernahme der Lebensgemeinschaft in die Sozialhilfe muss daher auch bei der Leistungsgewährung ein allfälliger Anspruch des Lebensgefährten mit einem Richtsatz für einen Mitunterstützten zu berücksichtigen sein und nicht mit dem Richtsatz für Alleinstehende. Eine ähnliche Regelung enthält § 33 und § 36 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977. Danach ist bei der Beurteilung, ob Notstandshilfe gewährt wird, das Einkommen des Ehepartners in gleicher Weise zu berücksichtigen wie das des Lebensgefährten. Ergänzend wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1993 (92/08/0076) hingewiesen, wonach eine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes eines Hilfe Suchenden, der mit einem Lebensgefährten in Familiengemeinschaft lebt (Richtsatz für Hauptunterstützte und Mitunterstützte), voraussetzt, dass auch der Lebensgefährte hilfsbedürftig ist. Hinsichtlich der Stellung des Lebensgefährten ist davon auszugehen, dass durch die Behörde der tatsächliche Status der Lebensgemeinschaft zu erheben ist.

Wie bereits bisher können richtsatzmäßige Leistungen überschritten werden, wenn der jeweilige Bedarf nicht gedeckt werden kann, insbesondere wenn es sich um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder um einen pflegebedürftigen Menschen handelt. Ebenso neu ist ein eigener Richtsatz zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des hilfsbedürftigen Menschen, der Hilfe in einer stationären Einrichtung erhält. Er entspricht

im Ergebnis dem bisherigen im Sozialhilfegesetz enthaltenen Taschengeld. Der Ausdruck Taschengeld soll jedoch in einem neuen Sozialhilfegesetz vermieden werden. Der Anspruch bzw. dessen Höhe hängt vom Fehlen ausreichender eigener Mittel ab.

Wie bisher kann die Richtsatzleistung unterschritten werden, falls der Hilfe Suchende seine Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit dem ihm zur Verfügung gestellten Mittel nicht sparsam umgeht. Ebenso kann die Hilfe zur Gänze verwehrt werden, wenn der Hilfe Suchende sich weigert, zumutbare Arbeit anzunehmen. In diesem Fall darf jedoch der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder des Lebensgefährten nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 5 räumt entgegen der herrschenden Rechtslage die Möglichkeit ein, dass die tatsächlichen Leistungen, vor allem die Naturalleistungen, anderer mit dem Hilfe Suchenden im gemeinsamen Haushalt lebender Personen bei der Gewährung der Hilfe berücksichtigt werden können. Falls sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass der Hilfe Suchende keine Leistungen erhält, wird ihm der Richtsatz für Menschen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, gewährt.

Im Abs. 8 wird wie im bestehenden Sozialhilfegesetz die Möglichkeit geschaffen, durch Übernahme von Beiträgen zur Pensionsversicherung eine angemessene Alterssicherung zu gewährleisten. Das Auswahlermessen liegt in der Zuständigkeit der Behörde.

Die Landesregierung hat im Verordnungsweg die richtsatzmäßig zu übernehmenden Leistungen zu definieren und insbesondere für diese Obergrenzen festzusetzen.

Die Gesamtunterstützung (= richtsatzmäßige Leistung) ist jedenfalls niedriger zu bemessen als die Mindestleistungen der Pensionsversicherung.

Zu § 11:

Die bisher getrennt geregelten Hilfen bei Krankheit bzw. für werdende Mütter und Wöchnerinnen (vgl. § 27 und § 28 NÖ Sozialhilfegesetz) werden zusammengefasst. Inhaltlich wird im Abs. 1 auf die entsprechenden Leistungen nach dem ASVG verwiesen. Als Obergrenze gilt in jedem Fall das Leistungsausmaß der NÖ Gebietskrankenkasse.

Wie bereits bisher soll der Hilfsbedürftige, insbesondere wenn er chronisch krank oder pflegebedürftig ist, in den Genuss einer Krankenversicherung kommen.

Abs. 2 nennt daher die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen als ausdrückliche Möglichkeit der Bedarfsdeckung. Die im Abs. 3 angeführten Leistungen wie Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen stellen eine freiwillige Leistung dar und werden wie im Falle des Vorliegens einer gesetzlichen Krankenversicherung geleistet.

Zu § 12:

Der Personenkreis, der Anspruch auf diese Leistungen hat, wird nach den Anspruchsvoraussetzungen nach dem NÖ Pflegegeldgesetz umschrieben. Im Hinblick auf den im § 2 festgeschriebenen Grundsatz der Integration ist diese Hilfe durch Unterbringung in einer stationären Einrichtung erst dann zu gewähren, wenn alle anderen Betreuungsformen nicht mehr aufrecht zu erhalten bzw. mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nicht mehr vereinbar sind.

Gleich zu setzen mit einer stationären Pflege ist eine ambulante Pflege durch eine nach § 48 anerkannte Wohlfahrtseinrichtung, wenn das Ausmaß der reinen Pflegeleistungen mehr als 55 Stunden im Monat erreicht.

Eine Kostenübernahme kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der hilfebedürftige Mensch in Niederösterreich seinen Hauptwohnsitz hat und die Leistung durch eine Einrichtung des Landes oder durch eine anerkannte Vertragseinrichtung gemäß § 48 erfolgt. Regelmäßige Pflege auf Kosten der Sozialhilfe soll in Sozialen Einrichtungen nur dann erfolgen, wenn der Qualitätsstandard der Pflege und die Leistungsentgelte vertraglich vereinbart sind. Voraussetzung für einen Vertrag ist, dass ein regelmäßiger Bedarf an Pflegebetten in der Region gegeben ist.

Zu § 13:

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem § 35 NÖ SHG. Zur Tragung der Bestattungskosten ist in Ausnahmefällen der Träger der Sozialhilfe verpflichtet. Hierzu zählen auch die Kosten einer eventuellen Überführung. Im Durchschnitt fallen pro Jahr 20 bis 30 Sozialhilfebegräbnisse, maximal 1 Überführung, an. Definiert ist der Verstorbene (= Nachlass) als Empfänger der Sozialhilfe.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 10 NÖ SHG und stellt daher keine Erschwerung des Leistungszugangs dar. Neu ist, dass ausdrücklich festgehalten wird, dass der Hilfe Suchende außer seiner Arbeitskraft auch alle zweckmäßigen Schritte zu setzen hat, die die Sozialhilfe entbehrlich machen. Dies kann die Teilnahme an einer AMS-Maßnahme ebenso sein wie z.B. eine Antragstellung auf Unterhaltsvorschuss. Voraussetzung ist, dass alle erforderlichen zweckmäßigen Schritte (z.B. Antrag auf Unterhaltsvorschuss, Erhöhungsantrag bei Alimenten, etc.) gesetzt werden. Während des Verfahrens erfolgt natürlich bereits die Leistung der Sozialhilfe.

Zu § 15:

Der Grundsatz des vorrangigen Einsatzes der eigenen Mittel findet sich schon im § 11 NÖ SHG. Bei dem Begriff des Einkommens ist davon auszugehen, dass es sich um einen umfassenden Begriff des Einkommens handelt, der alle Einkünfte des Hilfebedürftigen umfasst, gleichgültig aus welchem Titel ihm diese zufließen. Lediglich die pflegebezogenen Geldleistungen sind nur in Verbindung mit der Hilfe zur Pflege zu berücksichtigen und hierbei nur insoweit, als sie für denselben Zweck geleistet werden, bis zu 80 % bei stationärer Pflege in Sozialhilfeeinrichtungen sowie im aliquoten zeitlichen Ausmaß bei teilstationärer Pflege und bei Leistung der sozialen und sozialmedizinischen Dienste. Inwieweit Gegenstände nicht verwertbar sind, Einkommen oder Vermögen nicht anrechenbar ist bzw. bei der zur Zeit der Hilfeleistung gegebenen Nichtzumutbarkeit der Verwertung grundbücherlich sichergestellt werden können, wird im Abs. 2 bis 4 festgehalten und ist in der von der NÖ Landesregierung zu erlassenden Verordnung genau zu regeln.

Zu § 16:

Diese Regelung entspricht dem § 36 des NÖ SHG.

Zu § 17:

Voraussetzung für die im Abs. 1 aufgelisteten Hilfen ist das Vorliegen einer besonderen sozialen Lage. Hierbei kann bereits eine soziale Notlage bestehen oder die Gefahr einer solchen vorliegen. Diese Hilfen werden alle ohne Rechtsanspruch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geleistet.

Zu § 18 und § 19:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 30, 31 und 34 des NÖ SHG. Die Hilfe wird überwiegend in Geldleistungen bestehen. Die Entscheidung über das Ausmaß und die Art der Hilfeleistung erfolgt im Regelfall auf Grund eines von den Dipl. Sozialarbeitern der Bezirkshauptmannschaften erstellten Sozialberichtes. Die fachliche Beratung und Betreuung erfolgt auch nachgehend durch die Dipl. Sozialarbeiter der Sozialabteilungen.

Zu § 20:

Obdachlose und Flüchtlinge wurden bisher hauptsächlich durch Einzelleistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt unterstützt. Diese Hilfestellung erfolgte in Einrichtungen privater Wohlfahrtsträger auch in Form von Sachleistungen (Unterkunft und Betreuung). Die bisherige Vorgangsweise der Einzelfallgenehmigung verursachte gerade bei Personen, die nur eine oder wenige Nächte in einer Einrichtung sind, einen sehr hohen Verwaltungsaufwand. Es scheint daher effizienter und zweckmäßiger, die bisherigen Hilfeleistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erbringen. Außerdem ist gerade bei diesem Personenkreis, außer im Fall der Unterbringung in einer Notschlafstelle, immer eine Betreuungsleistung und vor allem eine Beratungsleistung erforderlich, die nicht durch eine Leistung aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ abgedeckt werden kann.

Zu § 21:

Die Hilfe bei Gewalt durch Angehörige wurde bisher ebenfalls aus dem Titel „Hilfe zum Lebensunterhalt“ geleistet. Die Aufgabe der Hilfe geht jedoch weit über die Unterbringung hinaus und verlangt eine besondere Fachlichkeit. Da es sich hierbei besonders um Frauen in Notlagen handelt, muss vor allem auf ein besonderes Maß an Sicherheit geachtet werden und es ist hier eine spezielle Hilfestellung erforderlich. Es entspricht daher auch hier die Hilfeleistung in Form einer Sockelleistung eher dem Bedarf als eine bescheidmäßige Einzelfallgenehmigung.

Zu § 22:

Auch diese Bestimmung ist neu im Gesetz festgeschrieben. Die Schuldnerberatung erfolgt in Niederösterreich auf Grund einer vertraglichen Regelung in der qualifizierten Form von einem privaten Rechtsträger. Die Motivation zum Besuch der einzelnen Beratungsstellen erfolgt vielfach durch die Dipl. Sozialarbeiter des Landes, die in vielen Fällen ihren Klienten auch bei ihren finanziellen Problemen Rat und Hilfestellung leisten. Im Abs. 1 wird die Funktion der Hilfestellung näher umschrieben. Abs. 2 versteht sich als ausdrückliche Konkretisierung der Fachgerechtheit und als qualitätssichernde Maßnahme.

Zu § 23:

Gerade bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen ist die Mitarbeit des Hilfe Suchenden und der Wille zur Veränderung und Verbesserung seiner Situation besonders wichtig. Die Hilfestellung kann daher auch unter Auflagen erfolgen und bei stationären Leistungen auch eine Kostenbeitragsleistung umfassen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Hilfebedürftige auf Grund seines Einkommens dazu ohne Gefährdung der Hilfsmaßnahme in der Lage ist.

Zu Abschnitt 4:

Die bisher im Abschnitt III des NÖ SHG geregelten Bestimmungen der Behindertenhilfe basieren auf dem bereits 1967 beschlossenen NÖ Behindertengesetz und entsprechen nicht mehr den Anforderungen und Entwicklungen in diesem Bereich.

Zum Ausdruck gebracht wird das inzwischen auch in der Bundesverfassung verankerte Staatsziel der Integration von behinderten Mitbürgern (Art. 7 Abs. 1 des B-VG), insbesondere durch die neu gewählte Bezeichnung für den Adressatenkreis der Hilfen, nämlich „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

Zu § 24:

Im Abs. 1 wird zunächst festgelegt, welche Personen davon erfasst sind und dass es darum geht, jenen, die einer Beeinträchtigung wegen aus eigener Kraft zu keiner selbstständigen Lebensführung finden können, zielführende Hilfestellung anzubieten.

Abs. 2 definiert den Begriff der hilfsbedürftigen Menschen im Sinne dieser Bestimmungen und legt als sachliche Voraussetzungen das Bestehen der Hilfsbedürftigkeit auf Grund einer wesentlichen Beeinträchtigung für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten fest. Bei der gewählten Formulierung handelt es sich weitgehend um die Angleichung an den allgemein anerkannten „Behindertenbegriff“ des Bundesbehindertenkonzeptes.

Die Dauer wird ebenso wie im Pflegegeldgesetz mit mindestens 6 Monaten festgelegt. Insbesondere im psychischen Bereich erwiesen sich viele Störungen als stark phasisch, sodass künftig die Beeinträchtigung nicht eine „dauerhafte“ sein muss, es genügt, wenn diese immer wiederkehrend einzutreten droht oder durch eine Lebensphase besteht. Die lebenswichtigen sozialen Beziehungsfelder sind taxativ ausgeführt.

Die Hilfe ist mit einer konkreten Zielsetzung verbunden und zwar hat sie der Entwicklung der Fähigkeit der betroffenen Menschen zu dienen und diese in der Führung eines selbstbestimmten und menschenwürdigen Lebens zu unterstützen.

Zweck der Hilfe ist es, durch Maßnahmen der Betreuung, die durch die Beeinträchtigung erschwerte Lebenssituation zu erleichtern, sodass die Lebensgestaltung dem allgemeinen Leben in der Gesellschaft im Idealfall gleichkommt (Normalisierungsprinzip).

Wie bisher hat die Landesregierung durch Verordnung die Definition über die Beeinträchtigungen festzulegen.

Zu § 25:

In dieser Bestimmung sind die (neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 4) speziellen Anspruchsvoraussetzungen zusammengefasst.

Im Abs. 1 Z. 2 wird noch einmal besonders die Subsidiarität des Leistungsanspruches hervorgehoben. Aufgaben, die nach den kompetenzrechtlichen Vorschriften der Bundesverfassung dem Bund zugewiesen sind, können daher weder ersatzweise noch ergänzend Gegenstand einer Hilfe nach dieser Bestimmung sein.

Neu ist die Verpflichtung zur Bereitschaft sich angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Abs. 2, 3 und 4 ergeben sich aus der Vereinbarung über die Angelegenheiten der Behindertenhilfe und stellen notwendige Inhalte zur Handhabung dieser Vereinbarung dar.

Zu § 26:

Im Abs. 1 werden taxativ die Maßnahmen aufgelistet, wobei die „Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege“ eine neue Maßnahme gegenüber dem bisherigen Leistungsangebot darstellt.

Im Abs. 2 wird klar zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung unterschieden. Auch die Leistungen mit Rechtsanspruch sind insoweit eingeschränkt, so weit es den Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder den Platz in einer bestimmten Einrichtung betrifft. Die Behörde hat anhand des konkreten Einzelfalls die Maßnahme auszuwählen und die Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen ist an das Vorhandensein einer geeigneten Einrichtung bzw. einen freien Platz geknüpft.

Abs. 3 schreibt fest, dass jede einzelne Hilfemaßnahme nur auf Grund eines konkreten Hilfsplanes zuerkannt und ausgewählt werden kann, wobei das Gutachten eines Arztes oder eines Dipl. Sozialarbeiters die Grundlage der Entscheidung bildet.

Im Bedarfsfall, vor allem jedoch bei Maßnahmen, die sich auf einen längeren Zeitraum beziehen, sind Fachleute aus anderen Bereichen beizuziehen.

Um die Betroffenen nicht mit unnötigen Untersuchungen und Begutachtungen zu belasten, sind bereits vorliegende Gutachten heranzuziehen, wenn diese noch aktuell sind.

Zu § 27:

Entscheidend an der Neufassung dieser Bestimmung ist die Anpassung an die tatsächlich erforderlichen und beanspruchten Hilfen. Entscheidend ist, dass nur auf Leistungen, z.B. Therapien, ein Rechtsanspruch besteht, die grundsätzlich von der gesetzlichen Krankenkasse anerkannt werden. Andere Hilfen, ausgenommen teilstationäre und stationäre Maßnahmen, und Zuschussleistungen zur Leistung der Krankenkasse, erfolgen nur nach § 34 als Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Neu ist, dass die Fahrtkosten in Verbindung mit der Maßnahme zuerkannt werden und dass das Ausmaß im Verordnungsweg von der Landesregierung zu bestimmen ist. Maßstab muss – wie schon bisher – das billigste öffentliche Verkehrsmittel sein, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson.

Zu § 28:

Diese Bestimmung ersetzt den § 17 NÖ Sozialhilfegesetz. Der Katalog der Hilfsmittel im Abs. 2 entspricht den derzeitigen Hilfen, die zur Überwindung der Beeinträchtigungen in Anspruch genommen werden. Im Hinblick auf die technische Entwicklung auf diesem Gebiet und den Umstand, dass im Regelfall auch bisher nur eine Zuschussleistung zu den Hilfsmitteln erfolgte, erscheint die Regelung in der Privatwirtschaftsverwaltung zweckmäßig.

Zu § 29:

So weit es sich um die Erziehung und Schulbildung handelt, wurde der § 18 NÖ SHG weitgehend übernommen.

Neu ist die Aufnahme der Frühförderung, die bereits jahrelang flächendeckend in NÖ als eigene Maßnahme existiert. Die Landesregierung hat die Möglichkeit nähere Ausführungen zu erlassen (Definition der Leistungen, Umfang und Dauer).

Zu § 30:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 19 Abs. 1 NÖ SHG.

Neu ist die Verbindung der Fahrtkostenregelung mit der Maßnahme.

Zu § 31:

Gegenüber dem bisherigen § 21 NÖ SHG sieht diese Bestimmung vor allem Lohnkostenzuschüsse als Finanzierungsinstrument der geschützten Arbeit in „integrativen Betrieben“ und „Einzelarbeitsplätze“ vor. Die Leistungsvoraussetzungen entsprechen generell dem bisherigen Status. Sämtliche Leistungen erfolgen jedoch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die bestehenden „Geschützten Werkstätten“ (nunmehr „Integrationsbetriebe“) haben bereits seit längerem Verträge mit dem Land bezüglich Zuschussleistungen. Die objektbezogene Finanzierung trat daher schon bisher neben den Einzelbescheid. Mit jedem Arbeitgeber eines Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird ebenfalls ein Vertrag abgeschlossen. Die bisherige zusätzliche Bescheiderlassung im jeweiligen Einzelfall stellt daher eine Doppelgleisigkeit dar und ist ineffizient. Die Privatwirtschaftsverwaltung erlaubt außerdem ein flexibles Eingehen auf Veränderungen im Leistungsausmaß bei anderen Leistungserbringern (AMS/Bundessozialamt).

Zu § 32:

Diese Bestimmung grenzt den Anspruch auf Hilfe zur sozialen Eingliederung dadurch ein, dass einerseits die Hilfe zur sozialen Eingliederung das Ziel der selbstständigen Lebensführung verfolgt, andererseits durch die Befristung auf die Zeit, in der eine Verbesserung bzw. zumindest Erhaltung dieses Zieles zu erwarten ist. Vorgabe ist, dass der Hilfe Suchende in die Lage zu versetzen sei, in der Gesellschaft ein selbstständiges Leben zu führen. Eine Befristung erfolgt jedoch durch die im Abs. 3 gemachten Einschränkungen auf die Dauer eines durch Verbesserung gekennzeichneten Hilfeverlaufs. Sie entspricht der analogen Bestimmung der Behindertengesetze (Eingliederungshilfegesetze) der anderen Bundesländer (z.B. § 10 des Salzburger Behindertengesetzes).

Zu § 33:

Bei schwerstbeeinträchtigten Menschen oder älteren Menschen mit besonderen Bedürfnissen kann den Voraussetzungen des § 32 vielfach nicht mehr entsprochen werden. Anliegen dieser Bestimmung ist es daher, eine gegenüber dem Ziel der sozialen Eingliederung eigenständige Hilfe anzubieten. Gerade bei Menschen mit schwerwiegender Beeinträchtigung ist bisweilen schon die Beibehaltung des „statuts quo“ als Erfolg zu betrachten. Dies gilt gleichermaßen für die Wahrnehmung und Wirkung von über den engen Familienkreis hinausgehenden sozialen Kontakten.

Der § 33 stellt eine Ergänzung des bisherigen Maßnahmenkatalogs um ein neues Leistungsfeld dar, dessen Inhalt die soziale Betreuung ist. Mit ihr sollen die Maßnahmen gewählt werden, die dazu erforderlich sind, den Lebensalltag mit positiven Erfahrungen wahrzunehmen und die bereits erreichbaren Erfolge sicherzustellen oder etwaige nachteilige Veränderungen zu verzögern.

Zu § 34:

Das bisherige Angebot der persönlichen Hilfe wurde um den Katalog der ambulanten Dienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erweitert. Während einerseits Dienste konkretisiert wurden, die wie die z.B. therapeutischen oder sozialpädagogischen Dienste schon seit Jahrzehnten (Ambulatorien etc.) existieren, kommen auch Leistungen hinzu, die bisher nur im behördlichen Individualverfahren z.B. Kurzzeitunterbringungen geleistet wurden oder nur im Wege der Subvention gefördert wurden (Dolmetschdienst für Gehörlose/Klubs für psychisch kranke Menschen).

Als inhaltlich neu entwickelte sich die sog. „Arbeitsassistenz“ über die Projektphase hinaus zu einem bedeutenden Instrument der Arbeitsrehabilitation. Ihr Zweck ist es, beeinträchtigte Personen auf dem Weg in die Arbeitswelt zu begleiten und auf die Gestaltung ihres Arbeitsumfeldes einzuwirken, dass auf die besonderen Bedürfnisse des Dienstnehmers in sachlicher und persönlicher Hinsicht Rücksicht genommen wird. Der Bund hat das Instrumentarium der Arbeitsassistenz im Behinderteneinstellungsgesetz gesetzlich verankert und die Finanzierung durch den Ausgleichstaxfonds, den Mitteln des AMS und der Länder unter Zuhilfenahme des Europ. Sozialfonds geregelt.

Neu ist auch das Angebot der „Wohn-Assistenz“ für geistig und psychisch beeinträchtigte Menschen.

Im Gegensatz zur sozialen und sozialmedizinischen Betreuung geht es dabei darum, an Stelle der unmittelbaren sachlichen Hilfe eine Leistung zu setzen, deren Wesen darin besteht, Personen der Zielgruppen je nach Bedarf anzuleiten, zu unterstützen, zu betreuen und gegebenenfalls auch „kontrollierend zu begleiten“ und mit dem „Wohnen“ unmittelbar zusammenhängende Alltagsaufgaben selbst wahrzunehmen. Von der Zielsetzung unabhängig gilt die Prämisse, dass der Konzeption des jeweiligen Leistungsumfanges dort Grenzen gesetzt sind, wo die Verletzung von Prinzipien beginnt, die im Umgang mit öffentlichen Mitteln beachtet werden müssen.

Neben dem entsprechenden qualitativen Aspekt muss auch die Analyse der Gesamtkosten erfolgen. Generell soll es möglich sein, die Hilfe für bestimmte Bedürfnisse in Form von organisierten Diensten zu leisten, wenn ihnen damit ebenso entsprochen wird wie durch Einzelmaßnahmen. Die Trägerorganisationen, die die Dienste erbringen, müssen jedoch von der Landesregierung als geeignet anerkannt sein.

Zu § 35:

Hauptziel war eine Neuformulierung des § 15 Abs. 5 NÖ SHG, der vorsah, dass bei internen Unterbringungen jedenfalls Kostenbeiträge in der Höhe der Familiebeihilfe und des Erhöhungsbetrages gemäß Familienlastenausgleichsgesetz zu leisten sind. Diese Formulierung bereitet auf Grund der Auslegung in höchstgerichtlichen Erkenntnissen Probleme.

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bleibt der Anspruch auf die (erhöhte) Familienbeihilfe bei interner Unterbringung des Kindes lediglich dann weiter bestehen, wenn von den Unterhaltspflichtigen zu den Kosten des Unterhaltes, mindestens in Höhe der zugesprochenen (erhöhten) Familienbeihilfe, beigetragen wird.

Der Abs. 3 legt daher fest, dass, wenn die Eltern für ihre stationär untergebrachten Kinder auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen weiterhin Leistungen erhalten oder geltend machen könnten, sie jedenfalls im Ausmaß dieser Leistungen Kostenbeiträge zu entrichten haben. Leistungen, die erbracht werden (Ferienaufenthalte, Kleidung), sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. Die Eltern haben hiebei im Prinzip nicht einen Teil ihres Einkommens einzusetzen, sondern lediglich Geldbeträge in der Höhe der auf ihr Kind bezogenen Leistung (hiezuhört auch der 80%ige Pflegegeldanteil bei stationärer Pflege bzw. ein aliquoter Anteil bei teilstationärer Pflege) zweckentsprechend zu verwenden. Für volljährige Hilfeempfänger ist die Kostenbeitragsleistung der Eltern aus deren Einkommen wie bisher damit nach oben begrenzt.

Dem pflegebedürftigen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in einer Einrichtung hat jedenfalls ein Betrag in der Höhe von 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3 von seinem Pflegegeld zur freien Verfügung zu verbleiben.

Unabhängig vom weiterlaufenden Bezug von Leistungen für das Kind wurde wie bisher als Mindestbeitrag der Eltern für die stationäre Unterbringung des Kindes ein Betrag in der Höhe der freien Station festgelegt. Dieser Fixbetrag ersetzt den bisherigen Kostenbeitrag in der Höhe der Familienbeihilfe und des Erhöhungsbetrages.

Zu § 36:

Entspricht dem bisherigen § 39 NÖ SHG.

Zu Abschnitt 5:

In diesem Abschnitt sind alle Bestimmungen, die sich auf Ersatzleistungen beziehen, zusammengefasst.

Zu § 37:

Der § 37 enthält eine allgemeine Umschreibung der ersatzmäßigen Leistungen der Sozialhilfe sowie eine Auflistung des grundsätzlich für einen Ersatz in Betracht kommenden

Personenkreises. Diese Auflistung enthält jedoch keine Reihung der Ersatzpflichten. Kein Ersatz ist zu leisten, wenn bereits Kostenbeiträge geleistet wurden bzw. wenn Hilfen überhaupt beitragsfrei sind.

Zu § 38:

Abs. 1 bringt eine deutliche systematisierte Auflistung der schon bisher beim ehemaligen Hilfeempfänger (vgl. § 41 Abs. 1 NÖ SHG) vorliegenden Voraussetzungen. Anrechenbar ist das Einkommen und das Vermögen, in dem der Verordnung nach § 15 vorgegebenen Ausmaß.

Auch die generellen Ausnahmen von der Ersatzpflicht sowie die Möglichkeit eines Verzichtes auf den Kostenersatz bei Vorliegen einer sozialen Härte bzw. Gefährdung des Erfolges der Hilfe entspricht der geltenden Gesetzeslage.

Die Ausnahmen für die Ersatzpflicht bzw. der Verzicht darauf dient vor allem der Förderung der Selbsthilfefähigkeit, sodass diese im Erbfall nicht erforderlich sind.

Zu § 39:

Auch die Ersatzpflichten unterhaltspflichtiger Angehöriger entsprechen weitgehend den derzeitigen Bestimmungen (vgl. § 42 NÖ SHG) und basieren auf dem Bürgerlichen Recht.

Zu § 40:

Die allgemeinen Verjährungsregelungen im Abs. 1 entsprechen zunächst den derzeitigen Bestimmungen des § 41 Abs. 6 NÖ SHG. Es erfolgt jedoch eine Klarstellung betreffend den Ersatzanspruch gegenüber dem Erben und bei Schadensersatzansprüchen des Sozialhilfeträgers. Die längere Verjährungsfrist bei Kostenersatz durch den Erben ist einerseits erforderlich, da die Behörde oft erst relativ spät vom Erbanfall Kenntnis erhält, und soll auch verhindern, dass das nach dem Tod des Erblassers festgestellte Vermögen zu Lasten der öffentlichen Hand, die den Erblasser unterstützt hat, dritten Personen zufällt.

Zu § 41:

Sinn dieser Regelung ist es, zu verhindern, dass der pflegebedürftige Mensch noch kurz vor Heimeintritt sein Vermögen an Dritte überträgt, um nicht selbst für die Kosten aufkommen zu müssen.

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 42a NÖ SHG und dem § 48 OÖ SHG. § 41 bringt hier ebenso wie das OÖ SHG eine Verlängerung der Frist auf fünf Jahre vor der Leistung der Sozialhilfe, um spekulative Vermögensübertragungen zu Lasten der öffentlichen Hand zu erschweren.

Landwirtschaftliche Übergabsverträge, mit denen die Erbfolge vorweggenommen wird, werden nicht unter spekulativen Vermögensübertragungen zu subsumieren sein, ebenso nicht Verkäufe unter dem Marktwert, wenn dieser nicht um die Hälfte verkürzt wird.

Zu § 42:

Die Regelung über den Übergang von Ansprüchen des Hilfeempfängers im Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 43 NÖ SHG und analogen Regelungen in den Sozialhilfegesetzen der anderen Bundesländer (z.B. § 49 OÖ SHG). Absatz 2 führt dezidiert an, dass davon auch Schadensersatzansprüche erfasst sind, nicht jedoch das Schmerzensgeld.

Abs. 3 enthält den Hinweis auf den Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung sowie die in Betracht kommenden Verfahrensvorschriften. Diese Bestimmung hat keine normative Bedeutung, sondern dient nur der Klarstellung. Für die Beurteilung dieser Ersatzansprüche sind die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 323 bis 330 ASVG maßgebend.

Zu § 43:

Die Regelungen über den Kostenersatzanspruch Dritter knüpfen grundsätzlich an § 44 NÖ SHG an.

Im Abs. 2 Z. 2 wird – insoweit neu – der subsidiäre Charakter der Sozialhilfe auch im Hinblick auf Kostenersatzanspruch Dritter betont.

Die Frist zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches für Krankenanstaltenträger wird eindeutiger bestimmt.

Zu Abschnitt 6:

Neben den allgemeinen Umschreibungen der sozialen Dienste und deren Sicherstellung erfolgt die Definition der Leistungen und die Regelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern.

Zu § 44:

Die sozialen Dienste umfassen alle Betreuungs- und Hilfsmöglichkeiten, die zur Deckung der in diesem Gesetz festgeschriebenen Maßnahmen einzurichten sind bzw. für deren Errichtung Vorsorge zu treffen ist.

Im Abs. 2 wird festgestellt, dass das Land unter Beachtung der in der Art. 15a Vereinbarung zur Pflegevorsorge festgelegten Grundsätze für die Sicherstellung von sozialen Diensten zu sorgen hat.

Zu § 45:

Die Definition und der Leistungsumfang entsprechen weitgehend dem in der Anlage A zur Art. 15a Vereinbarung über die Pflegevorsorge enthaltenen Leistungskatalog.

Im § 2 Abs. 3 wird bereits der Vorrang der ambulanten Dienste vor den anderen Hilfeformen betont. Die Aufzählung im Abs. 2 ist lediglich demonstrativ und enthält auch bereits Hinweise auf die spezifischen Aufgaben und Ziele der jeweiligen Dienste (z.B. soziale und sozialmedizinische Dienste).

Sämtliche Dienste, auch die, die schon Jahrzehntlang angeboten werden (z.B. soziale und sozialmedizinische Dienste, Essen auf Rädern), sind erstmals im Gesetz festgeschrieben.

Kurzzeitunterbringungen sind stationäre Aufnahmen in Pflegeheimen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen für einen Zeitraum von max. 4 Wochen. Im Hinblick auf die Kürze des Aufenthaltes (durchschnittlich 8 – 14 Tage) erscheint die Regelung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung effizienter.

Zu § 46:

Die ausdrückliche Aufnahme der teilstationären Dienste im Gesetz ist ebenfalls neu und entspricht den Vorgaben der Art. 15a Vereinbarung zur Pflegevorsorge und den tatsächlichen Erfordernissen in NÖ.

Zu § 47:

Die Definition der stationären Dienste entspricht teilweise der bisherigen Definition im § 45 Abs. 5 und 6 NÖ SHG.

Im Abs. 2 wird wiederum entsprechend dem Anhang zur Art. 15a Vereinbarung und den tatsächlichen Erfordernissen in NÖ eine Aufzählung der verschiedenen stationären Einrichtungen vorgenommen.

Zu § 48:

Abs. 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem § 47 NÖ SHG.

Abs. 3 verlangt, wie bereits im bisherigen Gesetz, eine klare Regelung der Beziehungen zu Anbietern von Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere durch soziale Dienste, wenn diese regelmäßig herangezogen werden. Hierbei wird zwischen den Trägern, so weit es sich nicht um Einrichtungen des Landes handelt, kein Unterschied gemacht, sodass diese Bestimmungen gewerbliche Anbieter, Träger der freien Wohlfahrt und auch Gemeinden betrifft. Damit soll klargestellt sein, dass eine schriftliche Vereinbarung die Regel sein muss, wenn eine regelmäßige Heranziehung erfolgt.

Diese kann nur dann unterbleiben, wenn es sich um einen ambulanten Dienst (z.B. Essen auf Rädern) handelt und dieser die Leistungen auf Grund von der Landesregierung erlassenen Durchführungsrichtlinien erbringt und auch auf Grund dieser Richtlinien eine Förderung pro Leistungseinheit enthält.

Derzeit besteht nur mit 9 der 51 privaten Pensionisten- und Pflegeheime eine vertragliche Regelung. Insgesamt werden jedoch ca. 1.700 Personen in privaten Pensionisten- und Pflegeheimen auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung der Sozialhilfe gepflegt. Es erscheint daher zweckmäßig überall dort, wo ein regelmäßiger Bedarf an Pflegebetten in privaten Einrichtungen gegeben ist, auch Verträge abzuschließen.

Im Abs. 4 wird konkretisiert, welchen Anforderungen diese Vereinbarung entsprechen muss. Mit den auf Grund dieser Bestimmung ausdrücklich festzulegenden Rechten und Pflichten werden auch die wesentlichen Voraussetzungen für entsprechendes Controlling geschaffen.

Die Formulierung der Bedingungen für die Entgeltvereinbarung im Abs. 3 folgt den bisher im § 47 Abs. 3 getroffenen Regelungen. Die verwaltungsökonomisch begründete Pauschalierungsmöglichkeit hat die tatsächliche Praxis und die Regelung in anderen Ländern zum Vorbild.

Der Landesregierung wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Festsetzung der Entgelte zu erlassen. Die Entgelte sind durch Verordnung der Landesregierung abgestimmt nach dem Leistungsumfang und vor allem nach dem erforderlichen Pflegeaufwand festzusetzen.

Zu Abschnitt 7:

Zu den §§ 49 bis 52 und 54:

Diese Regelungen knüpfen grundsätzlich an die §§ 49, 49a, 49b und 49c an.

In den neu gefassten Bestimmungen wird - wie bereits bisher - normiert, dass Sozialhilfeeinrichtungen einer Einrichtungs- und Betriebsbewilligung bedürfen.

Zur Aufsicht ist auszuführen, dass in diesem Rahmen auch die Maßnahmen eine Regelung finden, welche zur Mängelbehebung notwendig sind.

Die Behörde hat bei Gefahr im Verzug sofort die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner zu treffen und falls erforderlich die Bewohner sofort aus der Einrichtung zu entfernen.

Neu ist die im § 51 Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung, in der abgestuft nach der Anzahl der betreuten Personen (Heim, Pflegeeinheit, Pflegeplatz) und den besonderen Bedürfnissen der betreuten Personen (Pflege, Rehabilitation oder sozialen Betreuung) die jeweiligen Mindestanforderungen festgelegt werden.

Es sind somit spezielle Qualitätskriterien für Pflegeeinrichtungen für betagte Menschen, für Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und für Menschen in besonderen Lebenslagen festzuschreiben.

Zu § 53:

Entspricht dem § 49d NÖ SHG.

Zu § 55:

Die Regelung entspricht weitgehend dem § 40 NÖ SHG.

Der Abs. 1 legt - wie auch im NÖ PGG - fest, dass die Kosten der Sozialhilfe zunächst grundsätzlich vom Land zu tragen sind.

Im Abs. 2 wird der Aufwand, der die Kosten der Sozialhilfe darstellt, normiert.

Zu § 56:

Diese Regelung entspricht dem § 50 Abs. 2 – 7 NÖ SHG.

Im Abs. 1 wird die Ausnahmebestimmung von den von den Gemeinden unmittelbar zu leistenden Kostenbeiträgen auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen ausgedehnt. Dies ist deshalb erforderlich, weil Hilfe zum Lebensunterhalt für die spezielle Regelung (im § 20 des NÖ SHG) entfallen ist und eine finanzielle Überlastung von Gemeinden, in denen Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. psychisch Kranke) in Wohnungen, meist im Nahbereich einer Einrichtung, untergebracht werden, vermieden werden soll.

Zu § 57:

Diese Regelung ist eine der wesentlichen Neuerungen dieses Gesetzes. Angesichts des ständig steigenden und immer komplexer werdenden Bedarfes einerseits und zunehmender enger werdender budgetärer Spielräume andererseits ist eine wesentlich stärkere

Steuerung des Einsatzes und der Verteilung der vorhandenen Ressourcen, insbesondere im Bereich der stationären, teilstationären und auch ambulanten sozialen Dienste, unumgänglich.

Mit der Institutionalisierung einer Sozialplanung sollen überdies nicht zu rechtfertigende Unterschiede in der sozialen Versorgung vermieden werden.

Diese Ziele sind gewissermaßen in der Grundsatzbestimmung für die Sozialplanung festgeschrieben. Besonders wird hervorgehoben, dass auch eine Sozialplanung nur im Zusammenwirken aller beteiligten Träger erfolgreich möglich ist.

Zu § 58:

Der Katalog der Landeskompentenz umfasst alle grundsätzlichen und überregionalen Aufgaben sowie die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der regionalen Sozialsprengel.

Wesentliches Instrument der Sozialplanung sind die Sozialprogramme. Sozialprogramme sind für die einzelnen Fachbereiche und das gesamte Land zu erstellen. Angesichts der bei der Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes im Rahmen der Pflegevorsorge bereits geleisteten Arbeiten sowie der Evaluierung des Altersalmanach liegen die Grundlagen für den Bereich der alten Menschen bereits vor. Im Bereich der Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden für den stationären und teilstationären Bereich bereits die erforderlichen Daten gesammelt, sodass im Teilbereich bereits Sachprogramme erstellt werden können.

Jede wirksame Sozialplanung ist ein dynamischer Prozess, sodass die betreffenden Sozialprogramme regelmäßig evaluiert und unter gewissen Voraussetzungen neu zu erlassen sind.

Zu § 59:

Der Beirat für Sozialplanung soll den bisherigen Sozialhilfebeirat (§ 51 NÖ SHG) ersetzen. Er soll vor allem als Beratungsorgan der Landesregierung in allen für die Sozialpolitik wesentlichen Fragen tätig sein.

Durch eine neue Zusammensetzung nach Abs. 2 (Landesregierung, Landtag, Gemeinde, Träger der freien Wohlfahrt) soll die Betonung stärker als bisher (vgl. § 51 NÖ SHG) bei der Fachlichkeit und den Kostenträgern sowie den Interessensvertretungen der direkt betroffenen Hilfeempfängern liegen. Die technische Handhabung und die Verfahrensregelung (Abs. 3, 4 und 6) entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung.

Im Unterschied zur geltenden Rechtslage sollen Reisekosten nicht mehr ersetzt werden und keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Zu § 60:

Der Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 48a Abs. 1.

Da der Sozialsprengel auf Bezirksebene schon bedingt durch seine Größe nur schwer in der Lage ist, die Kooperation einzelner Gemeinden mit verschiedenen Interessen zu fördern, sollen durch die gebotene Möglichkeit kleinere Sprengel zu bilden neue Kooperationsformen ermöglicht werden.

Der Sozialsprengel auf Bezirksebene soll jedoch als regionales Beratungsorgan des Sozialbeirates auf Landesebene weiter bestehen. Die neue Zusammensetzung der Mitglieder sowie die neu gewichteten Aufgaben sollen die Effizienz des Gremiums und das Interesse der Mitglieder fördern.

Zu § 61:

Der Aufgabenkatalog im § 61 ist - als dem kleineren Wirkungsbereich Rechnung tragend - „Pendant“ zur Sozialplanung des Landes zu sehen. Besondere Hervorhebung verdienen hier die regionale Beurteilung aller planerischen Maßnahmen für den Einzugsbereich sowie das Aufzeigen und die Analyse regionaler Defizite.

Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller Gemeinden und Wohlfahrtsträger sowie sonstiger anerkannter Träger sind regionale Sozialbeiräte einzurichten. Wichtige Aufgabe des Sozialsprengels ist vor allem die Information der Bevölkerung über das bestehende Hilfsangebot und die Steigerung der Akzeptanz von Maßnahmen für hilfsbedürftige Menschen in der unmittelbaren Umwelt.

Zu § 62:

Die regionalen Sozialbeiräte sind sowohl auf Bezirksebene als auch für die durch Zusammenschluss entstehenden kleineren Sprengel zu bilden. Der Beirat auf Bezirksebene wird – wie schon bisher – von den Bezirksverwaltungsbehörden administriert. Der durch Gemeindegemeinschaften entstandene Beirat muss seine Administrationsaufgaben selbst besorgen.

Je nach Größe und Aufgabenbereich unterscheidet sich auch die Anzahl der Mitglieder.

Zu § 63:

Diese Bestimmung bewirkt nur eine ausdrückliche Klarstellung, wobei durch den letzten Halbsatz die diesbezügliche Kompetenz des Landesgesetzgebers (vgl. Art. 11 Abs. 2 B-VG) betont wird.

Zu § 64:

Hier wird ausgeführt, dass der Gewährung von Sozialhilfe grundsätzlich eine Antragstellung zu Grunde zu liegen hat. Hinsichtlich des Abschnitt 2 wird eine Ausnahme normiert, sodass die amtswegige Einleitung eines Verfahrens bei Kenntnis entsprechender Tatsachen, die eine Hilfeleistung verlangen, durch die Behörde erfolgt.

Da es sich bei den hilfeschuchenden Menschen zum überwiegenden Teil um besonders schutzwürdige Personen handelt, sollen sie bei Einbringung eines Antrages bei einer nicht zuständigen Stelle keinen Nachteil haben.

Im Abs. 3 wird der Kreis der zur Antragstellung legitimierten Personen angeführt.

Zu § 65:

Abs. 1 bringt eine Erweiterung der Manduktionspflicht nach § 13a AVG. Im Verfahren über die Leistung der Sozialhilfe sind teilweise besonders schutzwürdige Personen (alte Menschen, beeinträchtigte Menschen) beteiligt, die entsprechend informiert und angeleitet werden müssen. Andererseits ist für eine ausreichende Feststellung des Sachverhaltes

gerade im Bereich der Leistung der Sozialhilfe eine Mitwirkung des hilfesuchenden Menschen unerlässlich. Dementsprechend soll er auch die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung tragen – entsprechende Information natürlich vorausgesetzt.

Zu § 66:

Die sachliche Zuständigkeit entspricht weitgehend der geltenden Rechtslage. Veränderungen haben sich nur durch die Übertragung in den Privatwirtschaftsbereich ergeben.

Zu § 67:

Hier würden ebenfalls weitgehend geltende Rechte übernommen und nur bezüglich der Leistungen der stationären Krankenhilfe an Personen ohne Hauptwohnsitz eine Klarstellung getroffen.

Zu § 68:

Diese Bestimmung umfasst die verfahrensrechtliche Regelung betreffend notwendiger Soforthilfe und sieht vor, dass der Bescheid ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen werden kann.

Zu § 69:

Die Abs. 1 bis 4 entsprechen in aktualisierter Form dem § 58 Abs. 1 bis 4 des NÖ SHG. Weiters erfolgt eine nähere Determinierung der zu übermittelnden Daten. Die Pflschaftsakte der Gerichte werden auf Grund einer Stellungnahme des Justizministers zur analogen Bestimmung des § 67 OÖ SHG von der Auskunftspflicht ausdrücklich ausgenommen.

Die Auskünfte nach Abs. 1 bis 5 können auch durch Übermittlung von verarbeiteten Daten erteilt werden, weil die Abs. 1 bis 5 die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes darstellen.

Neu ist die Auskunftspflicht nach Abs. 6. Der letzte Halbsatz dient zur Verhinderung von Doppelregulierungen. Die Mitwirkung des Hilfe Suchenden im behördlichen Verfahren richtet sich ausschließlich nach § 65.

Der Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 1 des NÖ SHG.

Zu § 70:

Die Regelung über die Anzeigepflicht findet sich im § 57 NÖ SHG, wobei nunmehr eine vierwöchige Frist eingeräumt wird.

Im Abs. 3 werden Ausschließungsgründe für die Rückforderung normiert.

Der Abs. 5 normiert eine nachweisliche Belehrungspflicht, woraus sich ergibt, dass die Belehrung entweder in Schriftform durchzuführen ist oder vom Hilfe Suchenden die mündliche Information schriftlich bestätigt werden muss.

Zu § 71:

Da in dem Verfahren betreffend Sozialhilfeleistungen zum Teil besonders schutzwürdige Personen betroffen sind, sollen durch Abs. 1 Erklärungen vermieden werden, deren Tragweite dem Betroffenen nicht sofort bewusst ist.

Durch die Regelung des Abs. 2 soll die in 1. Instanz zuerkannte Hilfe so rasch wie möglich sichergestellt werden, wenn z.B. der Antragsteller mit Hilfe eine Berufung eine Erhöhung der Leistung durchsetzen will.

Abs. 3 stellt klar, dass die Mitwirkungspflicht nach § 65 auch für das Berufungsverfahren gilt.

Zu § 72:

Diese Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage (§ 64 NÖ SHG).

Zu § 73:

Abs. 1 dient dem Schutz des Hilfeempfängers.

Abs. 3 beinhaltet verwaltungsökonomische Erleichterungen, um die Verfahren administrativ bewältigen zu können und hat § 23 Abs. 3 NÖ PGG zum Vorbild.

Zu § 74:

Hier werden taxativ Straftatbestände nach diesem Gesetz angeführt, die einerseits die Errichtung und den Betrieb von Sozialhilfeeinrichtungen, andererseits Sozialhilfeleistungen betreffen.

Zu § 75:

Die nach diesem Landesgesetz den Gemeinden zuerkannten Aufgaben sowie die Mitwirkung der Gemeinden bei der Leistung sozialer Hilfen (§ 67 Abs. 7) sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (s. § 65 NÖ SHG 1974).

Zu § 76:

Die Regelung über die Vereinbarung mit anderen Ländern entspricht inhaltlich dem § 61 NÖ SHG 1974. Die derzeitige Verordnung, LGBl. 9200/6, kann daher zur Gänze „übernommen“ werden.

Zu § 77:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich zur Gänze dem § 8a NÖ SHG 1974.

Zu § 78:

§ 78 enthält die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Zu § 79:

§ 79 regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Sozialhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Prokop
Landeshauptmann-Stv.

Votruba
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rollmann